

BEKANNTMACHUNG
der
Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber
des OGAW-Sondervermögens

Allianz Adiverba

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen (der „Fonds“) tritt die nachstehend beschriebene Änderung des § 3 Abs. 11 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **23.03.2026** in Kraft.

Hintergrund der Änderung ist, dass die im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie seitens des Investment Managers angewandten und in § 3 Abs. 11 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds erläuterten Mindestausschlusskriterien modifiziert und an die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten Fonds, die nicht unmittelbar den „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ unterliegen, angewandten Ausschlusskriterien angepasst werden sollen.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 3 Abs. 11 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **23.03.2026** gültig ist:

§ 3 Mindestausschlusskriterien und Anlagegrenzen

(1) [.....]

(2) [.....]

[.....]

(11) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen¹ (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

¹ Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihres Umsatzes mit Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **20.01.2026**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)